



# Niedersachsen

## Welche Sportarten sind erlaubt?

Im Grundsatz ist die Ausübung aller Sportarten, egal ob Individualsportarten oder Mannschaftssportarten, wieder erlaubt. Für die kontaktlose Sportausübung ist das Einhalten des Abstandes von mindestens zwei Metern vorgeschrieben. Sportarten mit Körperkontakt sind erlaubt, wenn das Training in Gruppen von bis zu 50 Personen stattfindet. Die Dokumentation des Gruppentrainings ist zwingend vorgeschrieben.

## Welche Dokumentation ist notwendig?

Wenn die Sportausübung in einer Gruppe von bis zu 50 Personen erfolgt, ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Der Trainer/ die Trainerin oder eine andere feste Ansprechperson sollte die Verantwortung für die Dokumentation übernehmen.

## Wie lange muss die Dokumentation aufbewahrt werden?

Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen. Gleiches gilt für die Sportausübung im öffentlichen Raum.

## Sind Spiele gegen Mannschaften anderer Vereine erlaubt?

Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 50 Personen trainieren, bzw. miteinander spielen. Alle Daten der gegeneinander spielenden Personen müssen festgehalten werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Können diese Voraussetzungen eingehalten werden, steht Spielen - auch Wettkämpfen - gegen andere Mannschaften nichts entgegen.

## Welche Sportarten sind erlaubt?

Im Grundsatz ist die Ausübung aller Sportarten, egal ob Individualsportarten oder Mannschaftssportarten, wieder erlaubt.

## WICHTIGE FRAGEN ZUM WIEDEREINSTIEG

Unter welchen Bedingungen Sport in Hessen derzeit möglich ist, regelt die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020, die zuletzt am 20. Juli 2020 geändert wurde. Die Lesefassung vom 1. August kann unter <https://www.hessen.de/> abgerufen werden.

Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass Vereinssport seit dem 1. August wieder ohne eine Beschränkung der Personenzahl möglich ist. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss der Mindestabstand im Trainings- und Wettkampfbetrieb somit nicht mehr eingehalten werden.

Wichtige Fragen rund um den Wiedereinstieg in den Sportbetrieb und in die Vereinsarbeit hat der Landessportbund Hessen in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nachfolgend beantwortet.

(Stand 04-08-2020)

---

Unter welchen Voraussetzungen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb ab 1. August gestattet?

---

Der Sport- und Wettkampfbetrieb ist auf den Sportanlagen, im Freien und in Hallen unter Beachtung der in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ausgewiesenen Hygieneschutzmaßnahmen gemäß den Regularien der Verbände wieder möglich: Ab dem 1. August darf Vereinssport damit wieder ohne eine Beschränkung der Personenzahl ausgeübt werden. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss der Mindestabstand im Trainings- und Wettkampfbetrieb somit nicht mehr eingehalten werden. Dies soll es insbesondere ermöglichen, dass Mannschafts- und Kontaktsportarten nach den gewohnten Regeln wieder ausgeübt werden dürfen.

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist wie bislang zulässig, sofern diese unter den gleichen Bedingungen wie sonstige Veranstaltungen durchgeführt werden können. Maximal sind dabei bis zu 250 Zuschauer erlaubt. Die lokalen Behörden können ausnahmsweise auch eine höhere Anzahl an Zuschauern genehmigen. Bei den Vorgaben zu Umkleiden sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten und es muss bei der Nutzung der Umkleiden sichergestellt sein, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann. Zusammengefasst bedeutet das, dass der Sport in seinem Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten- und Freizeitsport nunmehr eine weitgehende Öffnung erfährt. Dies gilt jedoch nicht für den gemeinsamen Aufenthalt vor und nach dem Sport im öffentlichen Raum. Darauf ist ausdrücklich zu achten. Hier gelten die allgemeinen Abstandsregeln